

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 3/04 KR B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14/28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 7. Oktober 2004 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche
Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und der Divergenz, auf die die Beschwerde gestützt wird, sind in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt bzw bezeichnet, wie von § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verlangt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts - einer Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) bedürftig und fähig ist. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung gehört es deshalb, dass in der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage klar formuliert und anhand der anwendbaren Rechtsnormen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums aufgezeigt wird, dass diese Frage noch nicht geklärt ist, weshalb aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts eine Klärung erforderlich ist, und schließlich, dass das angestrebte Revisionsverfahren die Klärung erwarten lässt, dh die aufgeworfene Rechtsfrage entscheidungserheblich ist. Eine Rechtsfrage, die das Revisionsgericht bereits geklärt hat, ist im Regelfall nicht mehr klärungsbedürftig. Dabei gilt eine Rechtsfrage auch dann als höchstrichterlich geklärt, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben. Liegen derartige Entscheidungen vor, hat der Beschwerdeführer insoweit zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage vorzutragen, warum die bisherige Rechtsprechung die Rechtsfrage nicht löst oder warum die Rechtsprechung umstritten ist (*stRspr BSG 12. Mai 2005 - B 5 RJ 198/04 B; vgl auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 106 ff, 107 mwN*).
- 3 Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht. Sie formuliert als Rechtsfrage:
"Ist die vom Beschwerdeführer begehrte 'mobile Hebebühne', wie sie in der Produktbeschreibung der Herstellerfirma ausweislich der Verwaltungsakte zu entnehmen ist, ein Hilfsmittel im Sinne des § 33 Abs 1 Satz 1 SGB V, welche von der Krankenversicherung zur Verfügung gestellt werden muss?"
- 4 Die Frage beantwortet sich in erster Linie durch die Subsumtion im Einzelfall, nämlich die Zuordnung der in der Produktbeschreibung erwähnten und vom Landessozialgericht (LSG) gewürdigten Funktionsmerkmale der begehrten Hebebühne unter den Begriff des Hilfsmittels in der Auslegung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung. Dabei stehen Tatfragen im Vordergrund, zu deren Lösung ein Revisionsverfahren nichts beizutragen vermag. Soweit

dadurch gleichzeitig Auslegungs- und somit Rechtsfragen aufgeworfen werden, hat die Beschwerde ihre Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt.

- 5 Insbesondere ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht, dass die vom Kläger erwähnten Entscheidungen des BSG zum Begriff des Hilfsmittels iS des § 33 Abs 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) bzw der Vorgängerregelung, § 182b Reichsversicherungsordnung und die darin enthaltenen allgemeinen Erwägungen zur Definition des fraglichen Rechtsbegriffs keine Antwort auf die in der aufgeworfenen Tatfrage enthaltenen Auslegungsfragen ermöglichen. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Wenn der Kläger angibt, nach dem Urteil des BSG vom 6. August 1998 (*B 3 KR 14/97 R - SozR 3-2500 § 33 Nr 30*) sei entscheidend für die Einstufung als Hilfsmittel, ob es sich bei dem streitigen Gegenstand seiner Funktion nach um eine transportable Einrichtung handle und gleichzeitig darauf verweist, auch das LSG für das Saarland habe feststellen müssen, dass es bei der mobilen Hebebühne um eine schon ihrer Funktion nach transportable Einrichtung gehe, zeigt er selbst auf, dass sich die entscheidungserheblichen Rechtsfragen anhand der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung lösen lassen.
- 6 Letztlich macht der Kläger geltend, dass das LSG die bisherige Rechtsprechung des BSG falsch angewendet hat. Damit ist jedoch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargelegt. Gleiches gilt für die lediglich sinngemäß erhobenen Divergenzrüge iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 7 Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssinne. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat; denn nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*stRspr - vgl zB BSG 29. November 1989 - 7 BA 130/88 - SozR 1500 § 160a Nr 67 mwN*). Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung daher nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der das Urteil des LSG abgewichen sein soll. Der Beschwerdeführer muss außerdem einen die angefochtene Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz einem ebenso abstrakten, ebenso tragenden, dh entscheidungserheblichen Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil entgegenstellen und aufzeigen, worin die Abweichung besteht (*vgl BSG 29. April 2003 - B 4 RA 182/02 B - JURIS*). Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruht (*vgl dazu Kummer, aaO, RdNr 168 mwN*).



- 8 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründungsschrift ebenfalls nicht, denn ihr lässt sich kein eigener Rechtssatz des LSG entnehmen, der von einem Rechtssatz des BSG abweichen könnte.
- 9 Nach den Darlegungen des Klägers hat das LSG aus verschiedenen Gesichtspunkten ("insgesamt") die Schlussfolgerung gezogen, dass durch eine mobile Hebebühne nur ein der Mobilität des Klägers entgegenstehendes störendes lokales Hindernis überwunden werden, nicht aber das Treppensteigen allgemein ermöglicht werden solle. Ferner - so der Kläger weiter - habe das LSG ausgeführt, dass es sich in diesem Fall nach der Rechtsprechung des BSG nicht um ein Hilfsmittel iS des § 33 Abs 1 Satz 1 SGB V handele. Das BSG habe in seiner Entscheidung vom 6. August 1998 (*B 3 KR 14/97 R - SozR 3-2500 § 33 Nr 30*) ausgeführt, dass alle Maßnahmen, die sich als Beseitigung eines den Behinderten störenden äußeren Hindernisses darstellten, aus dem Anwendungsbereich des § 33 Abs 1 SGB V ausschieden. Nach den Darlegungen hat das LSG Rechtsgrundsätze des BSG angewandt, aber keine eigenen aufgestellt.
- 10 Soweit der Kläger ferner darauf hinweist, nach der Rechtsprechung des BSG sei der Hilfsmittelbegriff auch dann erfüllt, wenn eine technische Hilfe nur unter Einschaltung Dritter genutzt werden könne, wohingegen das LSG seine Entscheidung ua darauf gestützt habe, dass der Kläger die Hebebühne schon auf Grund ihres Gewichtes nicht ohne Hilfe anderer Personen transportieren und diese auch nicht ohne weiteres mit Hilfe einer anderen Person aufstellen könne, hat er ebenfalls keine Divergenz substantiiert bezeichnet. Nach seinen Darstellungen ist der vorgenannte vom LSG in seine Entscheidung mit einbezogene Gesichtspunkt vielmehr lediglich ein Argument dafür, dass mittels der Hebebühne ein für den Kläger störendes lokales Hindernis überwunden werden soll. Ob dieser Einschätzung des LSG eine fehlerhafte Würdigung von Tatsachen zu Grunde liegt, was der Kläger im Hinblick auf die Produktbeschreibung der Firma Lifta behauptet, ist für das Vorliegen des Zulassungsgrundes der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ohne Bedeutung (*BSG 29. April 2003 - B 4 RA 182/02 B - JURIS*).
- 11 Die nicht formgerecht begründete und damit unzulässige Beschwerde des Klägers war durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

